

2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVK) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 434) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Erweiterung der Anlagen 1 und 1a und 2 und 2a

Die Anlagen 1 und 1a und 2 und 2a zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten einzelner Grundstücke in Teilen des Samtgemeindegebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 12.12.2000 in der Fassung der 1.Änderung vom 02.07.2004 werden um die Anlagen 1b) und 2b), mit der weitere Grundstücke in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen werden, erweitert. Die ergänzenden Anlagen 1b) und 2b) werden Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2

Nach §2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
Nutzungsberechtigte von den in Anlage 1 b) aufgeführten Grundstücken, die beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Abwasser in ein Gewässer abweichend von Abs. 1 einleiten, sind verpflichtet, die Gewässerbenutzung bis zum 31.12.2016 satzungskonform umzustellen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den
Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann